

Richtlinie der Gemeinde Fuldabrück zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2021 nachstehende Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen beschlossen.

1. Ziele

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern möchte die Gemeinde Fuldabrück die Tätigkeit der Tagespflegepersonen (Tagespflegemütter und Tagespflegeväter) unterstützen.

Dieses Programm versteht sich als Ergänzung von anderen Förderprogrammen, die ggf. der Landkreis Kassel und das Land Hessen aufgelegt haben.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern, sowie an fachlichen Qualitätskriterien orientieren.

2. Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

Qualifizierte Tagespflegepersonen mit Erlaubnis erhalten auf Antrag einen Zuschuss:

3.1 Tagespflegepersonen auf dem Gebiet der Gemeinde Fuldabrück:

Tagespflegepersonen auf dem Gebiet der Gemeinde Fuldabrück erhalten einen Grundbetrag unabhängig von der Anzahl der genehmigten Plätze in Höhe von 50,-- € / Monat. Bei Nichtbelegung des Platzes / der Plätze wird der Betrag bis maximal 3 Monate gezahlt.

Weiterhin werden 40,-- € / monatlich für jeden aufsichtlich genehmigten Platz, der mit einem in Fuldabrück mit Hauptwohnung gemeldeten Kind belegt ist, gezahlt.

Für jedes volle Kalenderjahr, indem die Tagespflegeperson Plätze in der Kindertagespflege bereitstellt, wird ein Investitionskostenzuschuss für Materialien in Höhe von pauschal 250,-- € / Jahr gewährt. Wird ein volles Kalenderjahr nicht erreicht wird der Betrag anteilig gezahlt. Bei Aufgabe der Kindertagespflege wird der Betrag für das Kalenderjahr der Aufgabe nicht gezahlt.

3.2 Tagespflegepersonen außerhalb der Gemeinde Fuldabrück

Tagespflegepersonen außerhalb der Gemeinde Fuldabrück erhalten 40,-- € / monatlich für jeden aufsichtlich genehmigten Platz, der mit einem in Fuldabrück mit Hauptwohnung gemeldeten Kind belegt ist.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.

Die Förderung zu 3.1 und 3.2. erfolgt für Kinder bis zum Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind den 30. Lebensmonat, in begründeten Ausnahmefällen den 36. Lebensmonat, vollendet und ist an die Bedingung geknüpft, dass die Betreuungszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Förderung erfolgt nachrangig zu anderen Förderprogrammen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und wird nur ausgezahlt, wenn eine Anrechnung auf andere Fördermittel unterbleibt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Ausgeschlossen von der Förderung ist

- a. wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt
- b. wer die Tagespflege an weniger als 15 Stunden pro Woche betreibt

5. Antragsverfahren

Die Mittel sind bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück, Am Rathaus 2, 34277 Fuldabrück, Fachbereich 2 – Finanzdienste und Kindertagesstätten mit Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlich zu betreuenden Kinder zu beantragen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend, jeweils zum 15.4.,15.7.,15.10. und 15.12. eines Jahres auf ein von der Tagespflegeperson zu benennendes Konto bei einem Kreditinstitut.

Als Nachweis ist eine für den Abrechnungszeitraum von den Eltern abgezeichnete Belegungsliste vorzulegen.

Der Investitionskostenzuschuss nach 3.1 wird zum 15.12. d. J. ausgezahlt.

Die Gemeinde prüft diese Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

Liegen mehr Anträge vor, als Mittel zur Verfügung stehen, so kann die Gemeinde eine entsprechende Prioritätensetzung festlegen, nach der Mittel bewilligt werden. Bei der Festlegung von Prioritäten, ist der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über notwendige Prioritätensetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel, trifft der Gemeindevorstand.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Richtlinie vom 07.11.2013 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Fuldabrück, den 10.12.2021

-Unterschrift-

Dieter Lengemann
Bürgermeister